

# RS OGH 1936/3/24 1Ob119/36

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1936

## Norm

ABGB §1443

### Rechtssatz

Die Vorschrift des § 1443 ABGB bezieht sich nur auf die Aufrechnung von Gegenforderungen aus einem anderen Grunde, nicht auf Einwendungen aus demselben Rechtsgrunde (zB Einwendung der Lohnminderung infolge mangelhafter Ausführung des Werkes). Derartigen Einwendungen kann aber der Übernehmer der Forderung entgegengesetzen, daß er die Einwendungen früher nicht gekannt habe und sie auch aus einer bücherlichen Eintragung und der ihr zugrunde liegenden Urkunde nicht zu entnehmen vermochte.

### Entscheidungstexte

- 1 Ob 119/36  
Entscheidungstext OGH 24.03.1936 1 Ob 119/36  
Veröff: SZ 18/53

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0033943

### Dokumentnummer

JJR\_19360324\_OGH0002\_0010OB00119\_3600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)